

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl einer oder eines Datenschutzbeauftragten

Datum: 28. Oktober 2008

Nummer: 2008-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend die Wahl einer oder eines Datenschutzbeauftragten

Vom 28. Oktober 2008

1. Ausgangslage

Der Landrat hat das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) in bestimmten Punkten revidiert, um die Anforderungen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung an Schengen/Dublin zu erfüllen. Die revidierten Gesetzesbestimmungen sind am 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Gemäss § 22a des revidierten Datenschutzgesetzes wird die oder der Datenschutzbeauftragte vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden.

Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Datenschutz-Aufsichtsstelle. Die Aufgaben der Aufsichtsstelle sind in § 24 des Datenschutzgesetzes (Systematische Gesetzesammlung, SGS 162) geregelt.

Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision am 1. Juli 2008 war der Regierungsrat zuständig, die oder den Datenschutzbeauftragten anzustellen. Heute leitet lic. iur. Ursula Stucki in ihrer Funktion als kantonale Datenschutzbeauftragte die Aufsichtsstelle Datenschutz, vom 1. März 2001 bis 30. Juni 2006 als Co-Leiterin und seit 1. Juli 2006 als einzige Leiterin.

2. Wahlvorschlag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die heutige Datenschutzbeauftragte Ursula Stucki für die am 31. März 2010 zu Ende gehende Amtsperiode zu wählen. Frau Stucki hat seit ihrer Anstellung als kantonale Datenschutzbeauftragte anerkanntermassen hervorragende Arbeit

geleistet. Sie gilt - auch ausserhalb des Kantons - als ausgezeichnete Kennerin des kantonalen, des nationalen und des internationalen Datenschutzrechts. Sie setzt sich mit grossem Geschick für die Belange des Datenschutzes ein, ohne die Notwendigkeit sinnvoller und praxisgerechter Lösungen zu vernachlässigen. Ursula Stucki leistet einen weit überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz. In ihrer mehrjährigen Tätigkeit bei der Sicherheitsdirektion hat sie ihre Dialogfähigkeit und Flexibilität, ihre Sozialkompetenz und ihre Führungsqualifikation unter Beweis gestellt. Mit der Person von Ursula Stucki ist die Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten in jeder Hinsicht gut besetzt.

Gemäss den Abklärungen des Rechtsdienstes des Regierungsrats handelt es sich bei der Funktion des kantonalen Datenschutzbeauftragten *nicht* um eine *offene* Stelle, die öffentlich auszuschreiben ist (§ 11 des Personalgesetzes, SGS 150). Aus diesem Grund wird Ursula Stucki als bisherige Datenschutzbeauftragte dem Landrat zur Wahl vorgeschlagen, ohne dass die Stelle der oder des Datenschutzbeauftragten vorgängig ausgeschrieben wurde.

3. Lohn

Als Mitarbeiterin der Sicherheitsdirektion ist Ursula Stucki heute gemäss geltendem Personalrecht in einer Lohnklasse eingereiht. Künftig soll eine andere Regelung Platz greifen. In seiner Vorlage zur Änderung des Personaldekrets (Vorlage Nr. 245, "Sonderregelung im Lohnwesen, Vorsteher bzw. Vorsteherin der Finanzkontrolle und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie der Ombudsman") beantragt der Regierungsrat dem Landrat folgende neue Lösung: Aufgrund eines im Mai 2008 unter Berücksichtigung des seit 1. Juli 2008 revidierten Datenschutzgesetzes erstellten externen Gutachtens soll der Jahreslohn des oder der Datenschutzbeauftragten innerhalb einer Lohnbandbreite zwischen Fr. 170'000.-- (Minimum) und Fr. 200'000.-- (Maximum) festgelegt werden. Das Lohnmaximum soll in drei Stufen, die im Personaldekret zu definieren sind, erreicht werden. Die Stufen werden jeweils auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt, wobei der Lohn während einer Amtsperiode unverändert bleibt. Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt, also den Regierungsrat, unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums und nach Konsultation des Personalamts. Stimmt der Landrat der Dekretsänderung zu, wird diese voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Sollte der Landrat die Dekretsänderung mit der Festlegung der Lohnbandbreite nicht beschliessen, müsste die Datenschutzbeauftragte weiterhin in eine Lohnklasse eingereiht werden.

4. Anträge

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat folgende Anträge:

1. Lic. iur. Ursula Stucki, Riehen, wird für die am 31. März 2010 endende Amtsperiode als Kantonale Datenschutzbeauftragte gewählt.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Jahreslohn von Ursula Stucki bis zum Ablauf der Amtsperiode unter Berücksichtigung des Curriculums im Rahmen der gutachtlich bestimmten Lohnbandbreite festzulegen.

Liestal, den 28. Oktober 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss
betreffend Wahl der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Ursula Stucki, Riehen, wird für die am 31. März 2010 endende Amtsperiode als Kantonale Datenschutzbeauftragte gewählt.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Jahreslohn von Ursula Stucki bis zum Ablauf der Amtsperiode unter Berücksichtigung des Curriculums im Rahmen der gutachtlich bestimmten Lohnbandbreite festzulegen.

Liestal, den

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: